



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Amtsgericht [REDACTED]

**Fristende 30.11.2020!**

**Bitte sofort vorlegen!**

Nur per beA

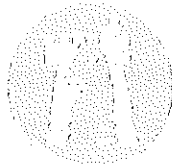
<b>DATUM</b>	<b>AKTENZEICHEN</b>	<b>DURCHWAHL</b>	<b>E-MAIL</b>
30.11.2020	0452/2020-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de
RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE			

**In dem Rechtsstreit**

**Resinghoff Dr. ./.** [REDACTED]

wird auf die Replik der Beklagten vom 04.11.2020 wie folgt kurz erwidert:

**1. Zulässigkeit der Klage**



Die Klage ist weiterhin zulässig.

[aus rechtlichen Gründen wurde dieser Teil aus der veröffentlichten Version genommen] Rechtsanwältin Jessica Hamed

**2. Begründetheit der Klage**

a.

Soweit die Beklagte vorträgt, die „Doorwoman“ sei keine Angestellte der Beklagten und es handle sich dabei um [REDACTED] ist dies mit Nichtwissen zu bestreiten, da die konkreten arbeitsrechtlichen Verhältnisse und der Name der „Doorwoman“ dem Kläger unbekannt sind.

**Michael Bernard**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

**Timo Korn**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

**Prof. Dr. Hanno M. Kämpf**  
Strafverteidiger

**Anna Deus-Cörper**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verkehrsrecht

**Sven Hartmann**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Bankkaufmann

**Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Daniela Hery, LL.M. (MedR)**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht

**Jessica Hamed**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

**Nadia Thibaut**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Timo Berneit**  
Rechtsanwalt

**Hanna Wöllstein**  
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft  
Amtsgericht Koblenz PR 155  
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

[www.ckb-anwaelte.de](http://www.ckb-anwaelte.de)  
[info@ckb-anwaelte.de](mailto:info@ckb-anwaelte.de)

**Kanzleisitz Bad Kreuznach**  
Stromberger Straße 2  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon +49 671 920 275 0  
Telefax +49 671 920 275 9

**Kanzleisitz Mainz**  
Hindenburgplatz 3  
55118 Mainz  
Telefon + 49 6131 55 47 666  
Telefax + 49 6131 55 47 667

**Kanzleisitz Wiesbaden**  
Klingholzstraße 7  
65189 Wiesbaden  
Telefon +49 611 341 487 5  
Telefax +49 611 341 532 1

**Commerzbank Bad Kreuznach**  
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01  
BIC COBADEFFXXX

Die Doorwoman befand sich im Eingangsbereich der Beklagten und regelte dort den Zugang des Ladenlokals. Somit durfte und musste der Kläger davon ausgehen, dass die Doorwoman der Beklagten zugehörig ist, da sie insoweit das Hausrecht für die Beklagte ausübte und fortlaufend mit Kund\*innen in Kontakt trat.

**Beweis:** Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO, hilfsweise dessen informatorische Anhörung.

Es wird vorsorglich in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich die Beklagte aber auch das Verhalten einer eingesetzten Subunternehmerin bzw. deren Angestellten zurechnen lassen muss.

Soweit die Beklagte bestreitet, dass die an der Tür eingesetzte Person („Doorwoman“), den Kläger des Ladenlokals verwiesen hat, ist dem entgegenzutreten.

Die Doorwoman hat den Kläger des Ladenlokals verwiesen, da er keinen Mund-Nasen-Schutz trage. Es wird insoweit auf die Ausführungen in der Klageschrift verwiesen (S. 3).

**Beweis:** Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO, hilfsweise dessen informatorische Anhörung.

b.

Soweit die Beklagte vorträgt, dass sie die Mitarbeiter\*innen des angeblich beauftragten [REDACTED] nicht ermächtigt habe, Hausverbote an Kunden auszusprechen oder zu erteilen, bzw. die Mitarbeiter\*innen des Dienstleisters ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass sie nicht dazu berechtigt seien, eigenmächtig Hausverbote gegenüber Kunden auszusprechen und dass die Mitarbeiter\*innen der [REDACTED] in der Vergangenheit auch keine Hausverbote an die Kunden der Beklagten erteilt hätten, auch nicht in der Filiale in [REDACTED], wird all dies mit Nichtwissen bestritten.

Der Kläger hat naturgemäß keine Kenntnisse über die vertraglichen Beziehungen der Beklagten mit ihren jeweiligen Subunternehmen.

Sollten entsprechende vertragliche Weisungen bestehen, ist es der Beklagten unbenommen, diesen Vertragstext mitsamt konkreten Handlungsanweisungen als Beweis vorzulegen. Die reine Behauptung genügt jedenfalls vorliegend nicht und begründet keinen substantiierten Vortrag, der den klägerischen Vortrag erschüttern könnte.

RECHTSANWÄLTIN UND FACHANWÄLTIN

Der Kläger hat ferner genauso wenig Kenntnisse darüber, ob sich die Mitarbeiter\*innen so wie behauptet in der Vergangenheit verhalten haben.

Es bleibt auch nach alledem dabei: Der Kläger wurde bereits an der Türe, wie dargestellt, von der Doorwoman des Ladenlokals verwiesen.

Hierrüber hat sich der Kläger jedoch hinweggesetzt, da er dringend den Einkauf tätigen musste und das Hausverbot seines Erachtens rechtswidrig war.

Aus dem Umstand, dass der Kläger den Einkauf trotz erteilten Hausverbots fortgesetzt hat, kann unabhängig davon, dass der Kläger bestätigen wird, dass er des Ladenlokals von der Angestellten an der Türe verwiesen wurde, ersichtlich nicht geschlossen werden, dass kein Hausverbot erteilt wurde. Hieraus kann nur geschlossen werden, dass das Hausverbot nicht durchgesetzt wurde.

c.

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass es sich bei der kassierenden Person um [REDACTED] handelte; mit Nichtwissen wird auch bestritten, dass es sich bei dem Vertreter der Filialeitung, der hinzugezogen wurde, um [REDACTED] handelt. Der Kläger kennt diese Personen nicht und kann daher nichts zu ihrer Identität sagen.

Er kann jedoch sagen, dass es sich bei der kassierenden Person, die angeblich [REDACTED] gewesen sein soll, zumindest dem äußeren Anschein nach um einen jungen Mann handelte.

Beweis:

Zeugnis

[REDACTED]  
[REDACTED]; Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO, hilfsweise dessen informatorische Anhörung.



RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

d.

Der Vertreter der Filialleitung hat, wie bereits in der Klageschrift mitgeteilt (S. 4), dem Kläger erklärt, dass er ohne „Gesichtsmaske“ die Firma nicht betreten dürfe. Diese Aussage ist ebenfalls als Hausverbot zu verstehen. Soweit die Beklagte das bestreitet, ist dies falsch.

Beweis: Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO, hilfsweise dessen informatorische Anhörung.



e.

Der Kläger besuchte das Ladenlokal am 22.05.2020 mit seiner Ehefrau,

[REDACTED]

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Beweis:

Zeugnis

[REDACTED]  
[REDACTED]; Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO, hilfsweise dessen informatorische Anhörung.

[REDACTED] bekam indes, da sie das Ladenlokal zuerst betrat und schon vorausgegangen war, die Situation an der Türe nicht mit. Zu dem „Kassengespräch“ mit dem Vertreter der Filialleitung kann sie keine Angaben machen, da sie aufgrund dessen, dass ihr unter der Maske zu heiß geworden war, schnell den Laden wieder verlassen wollte, was sie auch tat.

Beweis:

Zeugnis

█  
█; Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO, hilfsweise dessen informatorische Anhörung.

f.

Es ist richtig, dass der Kläger dem Vertreter der Filialleitung nähergekommen ist, richtig ist auch, dass der Vertreter der Filialleitung den Kläger zum Abstandhalten aufgefordert hat.

Diese "Annäherung" war für den Kläger notwendig, um das Gespräch akustisch umfassend aufnehmen und verfolgen zu können.

Behinderungsbedingt ist nämlich die auditive Wahrnehmung des Klägers (Wahrnehmungsstörungen gehören zu den neuropsychologischen Defiziten nach einer schweren Schädel-Hirnverletzung) gestört, was durch das Tragen von Masken im Gesprächsverlauf auf ein unzulängliches bis in Gänze unmögliches Hörerlebnis bei ihm führt. Das gilt erst Recht, wenn noch andere Gespräche, wie in einem großen Geschäft üblich, nebenherlaufen.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Der Kläger erklärte dies jedoch nicht dem Vertreter der Filialleitung, da er über die diskriminierende Behandlung in einem deutschen Kaufhaus erschüttert und verärgert war. Schließlich ist die UN-Behindertenrechtskonvention seit 2009 in Deutschland rechtskräftig und Menschen dürfen, was gemeinhin bekannt sein sollte, nicht aufgrund einer Behinderung diskriminiert werden gemäß Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG.

Der Vertreter der Filialleitung erklärte dem Kläger, dass er ohne „Gesichtsmaske“ die Firma nicht betreten dürfe.

**Beweis:** Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO, hilfsweise dessen informatorische Anhörung.

Sollte der Vertreter der Filialleitung, mithin die Beklagte, im Übrigen den Kläger – neben der oben dargelegten Mitteilung, dass der Kläger ohne „Gesichtsmaske“ die Firma nicht betreten dürfe – auch „eingeladen“ haben, „auf anderen Wegen“ einzukaufen, wäre hierin auch bereits nach dem Vortrag der Beklagten zugestanden, dass sie **ersichtlich** das Ziel verfolgte, solche Kund\*innen (ohne Mund-Nasen-Bedeckung) **nicht** im Ladenlokal zu bedienen.

h.

Die Deutung der Beklagten, dass der Kläger „lediglich“ durch zwei Personen auf die Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung angesprochen worden sei und den Einkauf „ungestört“ fortsetzen und abschließen habe können, ist falsch.

Insbesondere ist es falsch, dass der Kläger „zu keinem Zeitpunkt des Geschäfts verwiesen worden“ sei. **Tatsächlich wurde er bereits im Eingangsbereich des Ladenlokals aufgefordert, dieses zu verlassen.** Außerdem wurde das ärztliche Attest von der Doorwoman gerade nicht akzeptiert.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

**Beweis:** Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO, hilfsweise dessen informatorische Anhörung.

i.

Ferner kann von einem „ungestört[en]“ Einkauf bereits nach dem Sachverhalt wie er unstreitig übereinstimmend feststeht, offensichtlich keine Rede sein.

j.

Soweit die Beklagte behauptet, dass es bereits am 22.05.2020 gängige Geschäftspraxis bei der Beklagten gewesen sei, Kundinnen und Kunden, die von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit seien, auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinzuweisen, ihnen grundsätzlich den Einkauf bzw. die Fortsetzung des Einkaufs zu ermöglichen, aber zugleich auf die Möglichkeit der telefonische Bestellung oder des Online-Kaufs hinzuweisen und dass ein Hausverbot in diesen Fällen nicht erteilt wurde und werde sowie, dass es keine gängige Praxis gäbe, dass alle erwachsenen Kunden, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen, ein Hausverbot erhalten und des Geschäfts verwiesen werden, ist dies mit Nichtwissen zu bestreiten. Dies entzieht sich abseits des konkreten geschilderten Sachverhalts der Kenntnis und Wahrnehmung des Klägers.

Doch selbst bei Wahrunterstellung des Vortrags der Beklagten sind zwei Aspekte auffällig:

aa.

Der Umstand, dass die Beklagte selbst vorgibt, Menschen die von der Maskenpflicht aus medizinischen Gründen befreit sind, auf die Maskenpflicht hinzuweisen, ergibt nur dann Sinn, wenn dieser „Hinweis“ dazu dienen soll, sie dazu zu bewegen, das Ladenlokal zu verlassen.

Warum sollte sonst ein Mensch, der dieser Pflicht **gerade nicht nachkommen kann**, auf eben diese Pflicht hingewiesen werden?

Sinnvoll wäre allenfalls, dass alle Kund\*innen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, auf die Pflicht hingewiesen werden. Dies trägt die Beklagte aber gerade **nicht** vor.

bb.

Dass Kund\*innen, die von der Maskenpflicht befreit sind „grundsätzlich“ der Einkauf bzw. die Fortsetzung des Einkaufs ermöglicht wird, zeigt, dass es Ausnahmen gibt. D.h. es gibt nach dem **eigenen Vortrag der Beklagten** sehr wohl Situationen, in denen es Kund\*innen, die von der Maskenpflicht befreit sind, von der Beklagten verwehrt wird, den Einkauf fortzusetzen.

k.

Mit Nichtwissen wird bestritten, dass keine (gängige) Geschäftspraxis der Beklagten existiert(e), wonach erwachsene Kundinnen und Kunden, die von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind und ein ärztliches Attest vorlegen, der Zutritt zu den Geschäftsräumen verwehrt oder ihnen ein Hausverbot erteilt wird. Der Kläger kennt die Geschäftspraxis abseits seines eigenen hier gegenständlichen Vorfalls nicht.

l.

Die E-Mail der Beklagten vom 28. Mai 2020 fügt sich indes ein in das Bild, dass die Beklagte dem Anschein nach alles daran setzte, behinderte und kranke Kund\*innen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, von den stationären Filialen fern zu halten, sodass diesseits der Eindruck entsteht, dass es sich hier **nicht um einen Einzelfall** handelt.

Dafür spricht im Übrigen auch das Antwortschreiben der Beklagten an den [REDACTED]abgeordneten [REDACTED]. [REDACTED] nahm sich der Angelegenheit des Klägers an und adressierte seinerseits die Beklagte mit folgendem Brief vom 15. Juni 2020:

*[Brief aus rechtlichen Gründen in der veröffentlichten Version des Schriftsatzes nicht einsehbar]*

**Beweis:** Kopie des Schreibens des [REDACTED]abgeordneten [REDACTED] vom 15. Juni 2020 an die Beklagte (**Anlage K 1**)



Die Beklagte antwortete prompt mit Schreiben vom 18. Juni 2020:

[Brief aus rechtlichen Gründen in der veröffentlichten Version des Schriftsatzes nicht einsehbar]

Beweis: Kopie des Schreibens der Beklagten vom 18. Juni 2020 an den [REDACTED] abgeordneten [REDACTED] (Anlage K 2)

Aus diesem Schreiben geht hervor, dass die Beklagte den streitgegenständlichen Fall zum Anlass genommen hat, Veränderungen im Umgang mit Kund\*innen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, vorzunehmen. Daraus wiederum ist zu schließen, dass auch aus Sicht der Beklagten Veränderungen dringend angezeigt waren.

Das wiederum spricht deutlich für die hiesige Annahme, dass die Beklagte nicht nur dem Kläger, sondern möglicherweise allen erwachsenen Menschen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, den Zutritt zu den stationären Filialen untersagte.

m.

Soweit die Beklagte erneut versucht, das mit E-Mail vom 28. Mai 2020 ausgesprochene Hausverbot als „Angebot“ für die Nutzung anderer Vertriebswege *umzudeuten* und dem Kläger vorwirft, ein Hausverbot zu konstruieren, ist dem entschieden entgegenzutreten.

Das Bestreiten der Erteilung eines Hausverbots ist durch die E-Mail der Beklagten vom 28. Mai 2020 **widerlegt**. Die Formulierung:

„Sofern es Ihnen aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, eine Mund-/Nasenbedeckung zu tragen, bitten wir Sie, sich telefonisch mit der Filiale Ihrer Wahl in Verbindung zu setzen. Wir besorgen Ihnen Ihre Wunschartikel und senden Ihnen diese versandkostenfrei zu.“

kann unter Berücksichtigung des Kontextes, insbesondere dem Inhalt der E-Mail des Klägers vom 23. Mai 2020, nur so verstanden werden, dass ein Zutritt ohne Mund-Nasen-Bedeckung **nicht** gewährt wird. Zu diesem Zeitpunkt war schließlich bereits hinreichend geklärt, dass der Kläger keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann. Die E-Mail ist eindeutig.



**Beweis:** E-Mail der Beklagten an den Kläger vom 28.05.2020, bereits in der Klageschrift als Anlage beigefügt. Sowie E-Mail des Klägers an die Beklagte vom 23.05.2020, ebenfalls der Klageschrift bereits als Anlage beigefügt.

n.

Soweit die Beklagte meint, ihr Schreiben vom 23. Juni 2020 würde belegen, dass kein Hausverbot ausgesprochen worden ist, so kann dies ersichtlich nicht überzeugen; dieses Schreiben stellte vielmehr den ersten Versuch dar, das ausgesprochene Hausverbot auf „kreative“ Weise in ein bloßes Angebot „umzudeuten“.

o.

Auch die rechtlichen Ausführungen überzeugen nicht.

Diesseits wurde entgegen des offensichtlichen Fehlverständnisses der Beklagten zu keinem Zeitpunkt die Vermutung geäußert, dass alle erwachsenen Personen ohne Maske des Ladens verwiesen werden. Tatsächlich heißt es in der Klageschrift (S. 19):

*„Ferner ist neben den bereits dargelegten massiven Auswirkungen auf das psychische Wohlergehen des Klägers auch der Umstand der Berechnung der Entschädigungssumme zugrunde zu legen, dass der Email der Beklagten zu entnehmen ist, dass es zu dem Zeitpunkt gängige Geschäftspraxis war, auch andere Erwachsene, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,*

*den Zutritt zu ihren Ladengeschäften zu verwehren und somit eine nicht überschaubare Anzahl anderer Menschen aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkung diskriminierte."*

Insofern erübrigen sich die Ausführungen zur Unterscheidung zwischen einer mittelbaren und unmittelbaren Benachteiligung der Beklagten bereits aus diesem Grund.

p.

Die weiteren Ausführungen, dass eine unbedingte durchgesetzte Maskenpflicht jedenfalls sachlich gerechtfertigt wäre, geht schon deshalb fehl, da die Beklagte – **was sie auch nicht bestritten hat** – Kindern den Zutritt ohne Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt, vgl. hierzu Ausführungen in der Klageschrift, S. 14 f..

Bereits aus diesem Grund kann die Diskriminierung von behinderten Menschen, wie der Kläger einer ist, nicht gerechtfertigt sein.

Sollte dies seitens des Gerichts anders beurteilt werden, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Diesseits können umfangreiche Ausführungen zur fehlenden wissenschaftlichen Evidenz im Hinblick auf den angeblichen Nutzen von nicht zertifizierten Mund-Nasen-Bedeckungen im öffentlichen Raum getätigt werden. Da es hier nach Ansicht der Unterzeichnerin darauf aber nicht ankommen wird, wird vorerst auf derartige Ausführungen verzichtet.

q.

Der Kläger ist, wie vorgetragen, beim überstürzten Verlassen des Ladens gestürzt.

**Beweis:** Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO, hilfsweise dessen informatorische Anhörung.

I.

[REDACTED]

### 3. Schlussbemerkung

Der Sachvortrag der Beklagten besteht insbesondere durch Redundanzen. Immer wieder behauptet sie, es habe kein Hausverbot gegeben und der Kläger sei nicht des Ladens verwiesen worden. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Dass der Vortrag des Klägers zutreffen ist, bestätigt insbesondere auch die E-Mail der Beklagten vom 28. Mai 2020.

Zur Vermeidung weiterer Redundanzen wird abschließend höchstvorsorglich auf die Klageschrift vom 14. August 2020 verwiesen, der dortige Vortrag wird aufrechterhalten und auch zum Gegenstand des hiesigen Vorbringens gemacht.

Sollte das Gericht weitergehende Ausführungen zum Sach- und Streitsand für erforderlich erachten, wird höflichst um entsprechenden richterlichen Hinweis gemäß § 139 ZPO gebeten.

Jessica Hamed  
Rechtsanwältin